

Merkblatt Gemeindesteuern

Provisorische Gemeindesteuerrechnung

In der Gemeinde Cazis gilt die **Vergangenheitsbesteuerung**.

- Die provisorische Steuerrechnung wird aufgrund der letzten definitiven Veranlagung erstellt.
- Nach Abschluss der Veranlagung erhalten Sie die **definitive Steuerrechnung**. Zu wenig bezahlte Beträge sind nachzuzahlen und zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet.

Hauptfakturierung: Januar

Zahlungsfrist: 31. Mai

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der gesetzlich vorgesehene Verzugszins erhoben.

Anpassung der provisorischen Steuerrechnung

Hat sich Ihr Einkommen und/oder Vermögen im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verändert, kann die provisorische Steuerrechnung für das kommende Steuerjahr angepasst werden.

Vorgehen:

- Schriftliche Mitteilung bis **Mitte Dezember** an das **Gemeindesteueramt Cazis**
 - Zwingend anzugeben:
 - provisorisches steuerbares Einkommen
 - provisorisches steuerbares Vermögen
-

Steuererklärung – Allgemeines

- Die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung wird **jährlich im Januar** versandt.
- Sie richtet sich an alle **volljährigen Personen**, die am **31. Dezember** ihren Wohnsitz in der **Gemeinde Cazis** hatten.

 Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung zukünftig **in Papierform** möchten, werden gebeten, sich beim **Gemeindesteueramt Cazis** zu melden.

Steuererklärung in Papierform

Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung ist **direkt der kantonalen Steuerverwaltung** einzureichen:

Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

Verarbeitungszentrum 1/KO

Steinbruchstrasse 18

7001 Chur

Elektronische Steuererklärung

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im **Kanton Graubünden** können ihre Steuererklärung **elektronisch einreichen**.

- Deklarationssoftware: **SoftTax GR**, Download über die Website der **Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden (www.stv.gr.ch)**
- Ausfüllen am **PC oder Mac**

Für die elektronische Übermittlung ist ein **Passcode** erforderlich. Dieser ist auf der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder auf dem Hauptformular (Seite 1 unten) vermerkt.

Die nach erfolgter Übermittlung erstellte Quittung muss nicht eingereicht werden und dient ausschliesslich Ihren Unterlagen.

Einreichefristen

31. März

- Unselbständigerwerbende
- Schülerinnen und Schüler, Studierende
- Rentnerinnen und Rentner
- Erwerbslose
- Erbengemeinschaften

30. September

- Selbständigerwerbende
- Einfache Gesellschaften
- Ausserkantonal wohnhafte Personen mit:
 - Betriebsstätten im Kanton Graubünden
 - Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht)

Fristverlängerung

Ein Gesuch um Fristverlängerung ist **vor Ablauf der Einreichfrist** einzugeben.

Einreichungsmöglichkeiten:

- Online: www.stv.gr.ch
- E-Mail: fristgesuche@stv.gr.ch
- Post: Kantonale Steuerverwaltung Graubünden
Fristgesuche / KO
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Erforderliche Angaben:

- AHV-Nummer (756...)
- Name, Vorname, Wohnsitzgemeinde
- gewünschte neue Einreichfrist